

99001013006000

Gefährliche Abfälle befördern

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002445-99001013006000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001013006000
Leistungsbezeichnung I	Gefährliche Abfälle befördern
Leistungsbezeichnung II	Gefährliche Abfälle befördern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) • § 54 KrWG: Sammlung, Beförderung, Handel und Makeln von gefährlichen Abfällen in Verbindung mit Erlaubnisverfahren nach § 9 AbfAEV • § 55 KrWG: Kennzeichnungspflicht/"A"-Schild Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV) • Nachweis über Fachkunde: § 5 AbfAEV: Fachkunde von Erlaubnispflichtigen § 6 AbfAEV: Sachkunde des sonstigen Personals Anlage 1 AbfAEV: Lehrgangsinhalte Anzeige- und Erlaubnisverordnung Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
Teaser	Erlaubnisverfahren zur Beförderung von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler.
Volltext	Erlaubnisverfahren zur Beförderung von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler.
Erforderliche Unterlagen	1. für den Antragsteller (Betrieb) • die Gewerbeanmeldung • ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern eine Eintragung erfolgt ist) • eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt) • der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen

Modul

Sachverhalt

Umwelthaftpflichtversicherung (sofern solche Versicherungen vorhanden sind)

- der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern

2. für den Betriebsinhaber

- das Führungszeugnis
- die personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über die Fachkunde sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt (näheres siehe Rechtsgrundlage)

3. für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

- das Führungszeugnis
- die personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über die Fachkunde (näheres siehe Rechtsgrundlage)

Voraussetzungen

Für die Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen (z. B. Altbatterien, Kabel – die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährlichen Stoffe enthalten, Leuchtstoffröhren, etc.) ist eine vorherige Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) erforderlich.

Diese ist bei der Abfallrechtsbehörde zu beantragen.

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Teilnahme an einem anerkannten Fachkundeflehrgang (Fachkundenachweis gemäß § 5 AbfAEV) nachgewiesen wird.

Modul	Sachverhalt
	Die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit ist der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 zu entnehmen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Das Formular muss unterschrieben, inklusive der erforderlichen Unterlagen, eingereicht werden (Formular siehe Onlineantrag und Formulare).
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	